



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Dkfm. Milan Frühbauer im Beschwerdeverfahren Hr. D****, gegen Bezirksblätter Burgenland GmbH (Bezirksrundschau Oberwart), Thomas-A.-Edison-Str. 2/1, 7000 Eisenstadt, als Beschwerdegegner sowie Mag. (FH) S**** und Fr. V**** als mitbeteiligte Parteien wegen unobjektiver Berichterstattung der BRO-Bezirksrundschau Oberwart (Bericht: „Pfeil und Bogen entfachen Streit“, Kommentar: „Gefährlicher Sport“ sowie Kasten: „Da Pepi“ in der BRO Nr. 36 vom 8.9.2010) folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Folgender Sachverhalt steht aufgrund des Vorbringens der Parteien in ON 1, 4 und 6 sowie aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens vom 18.1.2011 fest:

Zwischen der Familie D**** und dem Zeugen De**** gibt es schon seit Jahren erhebliche Meinungsverschiedenheiten bezüglich des von Hrn. De**** praktizierten Bogenschießens. Hr. De**** betreibt in seinem Garten in J****, der an das Grundstück der Familie D**** grenzt, einen Bogenschießverein und möchte dort auch Bogenschießveranstaltungen abhalten. Die Familie D**** fühlt sich durch den Lärm belästigt und hat außerdem Angst, dass es in dem dicht bebauten Wohngebiet zu einem folgenschweren Unfall kommen könnte. Zwei Pfeile sind in der Vergangenheit bereits im Garten der Familie D**** gelandet, einer an einer Stelle, an der sich noch wenige Minuten zuvor die Tochter der Familie befunden hatte.

Bereits im Februar 2009 hat die Familie D**** in einem Artikel in der Kronen Zeitung (Beilage ./2) auf ihre schwierige Situation aufmerksam gemacht. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Foto der Zeugin D**** gezeigt, der Nachname der Familie auf deren Wunsch hin jedoch nicht genannt.

Weil die vom Beschwerdeführer eingeschalteten Behörden eineinhalb Jahre lang untätig geblieben sind, hat er sich schließlich zu einem TV-Auftritt in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ entschieden.

Der ORF hat zunächst mit einem Team in J**** gedreht, u.z. sowohl im Haus der Familie D**** als auch auf dem Grundstück des Zeugen De****. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde in Wien die „Studiokonfrontation“ aufgezeichnet. Ausgestrahlt wurde die Sendung „Bürgeranwalt“ erst nach Erscheinen des beanstandeten Artikels (Beilage ./A).

Der Zeuge De**** hat Hrn. Mag. S****, von dem er wusste, dass er Journalist ist, eingeladen anwesend zu sein, wenn der ORF in J**** dreht. Mag. S**** hatte keine Zeit, sodass an seiner Stelle die Journalistin Fr. V**** kam, die in der Folge auch den beanstandeten Artikel (Beilage ./A) schrieb.

Im Garten von Hrn. De**** waren viele Leute anwesend. Frau V**** hat zunächst mit Hrn. De**** gesprochen und danach auch an die Tür der Familie D**** geklopft. Ihr wurde nicht geöffnet, wobei sie nicht sagen kann, ob man nicht mit ihr sprechen wollte oder ob man ihr Klopfen nicht gehört hat. Frau V**** hat außerdem mit einigen Nachbarn gesprochen.

Schließlich hat Hr. De**** ihr auch noch die Beilagen ./1 und ./1a gezeigt. Wegen des Stempels der Bezirkshauptmannschaft und der Unterschriften ist sie davon ausgegangen, dass es mit Beilage ./1 a seine Richtigkeit hätte.

Dass die Lärmmessung von einem AUVVA-Mitarbeiter pflichtwidrig durchgeführt worden war, stellte sich erst nach Veröffentlichung des beanstandeten Artikels Beilage ./A heraus.

Am Tag vor der Aufzeichnung der ORF-Studiokonfrontation hat Frau V**** mit dem Beschwerdeführer telefoniert. Auf ihre Anfrage hin erklärte er, er wolle nicht, dass sie zur Aufzeichnung der TV-Konfrontation nach Wien käme. Auch das gewünschte Interview für die nächste Ausgabe der Bezirksrundschau Oberwart wollte er ihr zu diesem Zeitpunkt nicht geben. Er begründete dies damit, im Moment „keinen Kopf“ für ein Interview zu haben. Auf Nachfrage erzählte er ihr aber, dass zwei Pfeile auf sein Grundstück geflogen wären, wobei Fr. V**** hier ein Fehler unterlief, weil sie fälschlicherweise notierte, dass Hrn. D****s Frau und nicht seine Tochter beinahe von einem Pfeil getroffen worden wäre. Weiters wies der Beschwerdeführer auf die Gefährlichkeit des Bogenschießens in einem Wohngebiet hin.

Die beiden kamen überein, am Freitag, dem Tag nach der Aufzeichnung der ORF-Studiokonfrontation, einen Interviewtermin zu vereinbaren.

In weiterer Folge kam es allerdings zu keiner Terminvereinbarung mehr; Fr. V**** hatte auch schon genug Information für ihren Artikel.

Zur Aufzeichnung der TV-Studiokonfrontation in Wien ist Fr. V**** gemeinsam mit dem Zeugen De****, der sie gern dabei haben wollte, gekommen. Für sie war die Konfrontation, bei der beide Seiten zu Wort kamen, eine weitere Gelegenheit, sich ein umfassendes Bild von der Situation zu machen.

Anlässlich der TV-Studiokonfrontation wurden sowohl Hr. De**** als auch der Beschwerdeführer Hr. D**** mit vollem Namen angesprochen. Hr. D**** war damit auch einverstanden.

Der von Fr. V**** geschriebene Artikel wurde vor seiner Veröffentlichung sowohl von Mag. S**** als auch vom Chefredakteur Hrn. Mag. U**** gegengelesen und erschien zusammen mit einer Glosse von Mag. S**** sowie einem ironischen Kommentar von „Pepi“ über Nachbarschaftsstreitigkeiten. „Pepi“ ist eine Figur, die wöchentlich unter „Da Pepi“ in Stammesmanier die Leitgeschichte kommentiert (Beilage ./A).

Im Artikel finden sich Fehler, die vom Beschwerdeführer, so wie die gesamte Art und Weise der Berichterstattung, heftig beanstandet wurden.

In einem Gespräch zwischen Hrn. D****, Hrn. Mag. S**** und Fr. V****, in dem es im Wesentlichen um eine zu veröffentlichende Gegendarstellung ging, konnte wegen sehr unterschiedlicher Ansichten keine gemeinsame Lösung gefunden werden. Es kam daraufhin zur Richtigstellung Beilage ./3.

Auch ein geplanter Gesprächstermin zwischen dem Beschwerdeführer und Hrn. Mag. U****, dem Chefredakteur, scheiterte letztendlich an gegensätzlichen Auffassungen über Art und Umfang der Gegendarstellung. Der Beschwerdeführer sagte den Termin schlussendlich ab.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Beilagen ./A, ./1, ./1a, ./2, ./3, ./4 und ./I sowie die Einvernahme der Parteien, der mitbeteiligten Parteien und der Zeug/inn/en Hr. De**** und Fr. D****.

Im Wesentlichen entsprechen die getroffenen Feststellungen den zumindest hinsichtlich der Fakten (wenn auch nicht hinsichtlich der Motive und Schlussfolgerungen) weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Parteien, mitbeteiligten Parteien und Zeug/inn/en.

Bezüglich des Telefonats zwischen dem Beschwerdeführer und Fr. V**** am Tag vor der Aufzeichnung der TV-Studiokonfrontation ist der Senat der Darstellung der mitbeteiligten Partei Fr. V**** gefolgt, die in nachvollziehbarer und stimmiger Weise schilderte, dass Hr. D**** zwar wenig Zeit gehabt, aber zumindest ein paar kurze Kommentare abgegeben hätte. So wie der Senat den Beschwerdeführer erlebt hat – sehr erregt und betroffen über die Gefahren des Bogenschießens in einer dicht besiedelten Wohngegend -, ist nicht anzunehmen, dass er die Angelegenheit, so wie er behauptet, gänzlich unkommentiert gelassen hat.

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass durch die beanstandeten Zeitungsbeiträge keine schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers verletzt wurden und die Beschwerdegegnerin sowie die mitbeteiligten Parteien die Berufspflichten der Presse und die Grundsätze publizistischer Arbeit eingehalten haben.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Senat Verständnis für die schwierige Situation hat, in der sich die Familie D**** befindet. Es kann und soll nicht geleugnet werden, dass Bogenschießen eine gefahrens geneigte Sportart ist, die in einer dicht bebauten Wohngegend berechtigten Anlass zur Sorge geben kann. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Presserates, sondern der zuständigen Behörden, hierüber abzusprechen.

Aufgabe des Presserates ist es einzig und allein, die beanstandeten Beiträge daraufhin zu überprüfen, ob schutzwürdige Interessen des Beschwerdeführers verletzt und die Berufspflichten der Presse sowie die Grundsätze publizistischer Arbeit eingehalten wurden. Maßstab für diese Beurteilung ist der Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Zu den einzelnen Beschwerdepunkten:

Volle Namensnennung: Vorauszuschicken ist, dass es nicht grundsätzlich untersagt ist, in Artikeln den vollen Namen von Personen, über die berichtet wird, zu nennen. Der Schutz der Persönlichkeit sowie der Intim-/Privatsphäre gebietet lediglich, dort von einer vollen Namensnennung und der damit verbundenen Identifizierbarkeit abzusehen, wo Personen durch diese Form der Berichterstattung gefährdet oder bloßgestellt werden oder wo sie ein wesentliches Interesse daran haben, anonym zu bleiben.

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer selbst den Weg an die Öffentlichkeit gewählt. Er ist in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ aufgetreten, wo er mit seinem Einverständnis mit vollem Namen angesprochen wurde. Die Aufzeichnung der Studiokonfrontation erfolgte vor Erscheinen des Artikels Beilage ./A in Anwesenheit von Fr. V****. Im Artikel selbst wurde auf den Sendetermin im ORF hingewiesen. Fr. V**** konnte schon aufgrund dieses direkten Zusammenhangs davon ausgehen, zur vollen Namensnennung beider (Streit)Parteien berechtigt zu sein.

Dass die Ausstrahlung der ORF-Sendung erst ein paar Tage nach Erscheinen des Artikels erfolgte, ändert nichts an dieser Einschätzung.

Keine Gelegenheit zur Gegendarstellung: Dem Beweisverfahren und insbesondere auch der Aussage des Beschwerdeführers selbst ist eindeutig zu entnehmen, dass Fr. V**** vor Erscheinen des Artikels Kontakt mit Hrn. D**** aufgenommen hat, um ihn zu interviewen. Dass er die Gelegenheit, seine Position darzulegen, nicht (ausreichend) genutzt hat, weil er

dafür gerade „keinen Kopf“ hatte, ändert nichts an der Tatsache, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Diese Gelegenheit zu nutzen oder eben nicht (ausreichend) zu nutzen, war einzig und allein seine Entscheidung. Die von ihm in den Raum gestellte „Drucksituation“ ist für den Senat nicht nachvollziehbar.

Unrichtige bzw. unterlassene Recherche: Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass der Journalistin Fr. V**** beim Recherchieren Flüchtigkeitsfehler unterlaufen sind, die in der Folge richtiggestellt wurden (. /3).

Insgesamt ist anzumerken, dass sich die Beschwerdegegnerin, vertreten durch den Chefredakteur und die beiden Journalist/inn/en Mag. S**** und Fr. V****, große Mühe gegeben hat, diese Fehler nicht nur zu berichtigen, sondern dem Beschwerdeführer auch Gelegenheit zur Gegendarstellung zu geben. Der Gesprächstermin mit dem Chefredakteur wurde letztendlich vom Beschwerdeführer abgesagt.

Der Fehler, wonach die Frau des Beschwerdeführers – und nicht richtigerweise die Tochter – beinahe von einem Pfeil getroffen worden wäre, ist bedauerlich, aber nicht sinnstörend. Das, was der Beschwerdeführer vermitteln wollte - die Gefährlichkeit der Situation und die Unfallgeneigntheit des Bogenschießens - kommt jedenfalls zum Ausdruck.

Die Formulierung „*Das könne er auch anhand von Fotos, die er heimlich gemacht hat, beweisen.*“ ist tatsächlich äußerst unglücklich, weil fälschlicherweise der Eindruck entsteht, der Beschwerdeführer hätte das heimliche Fotografieren zugegeben. In diesem Punkt lässt die Recherche im Hinblick auf Gewissenhaftigkeit zu wünschen übrig. Der Fehler wurde jedoch umgehend eingeräumt, Fr. V**** hat sich entschuldigt und es erfolgte auch ehest möglich eine freiwillige Richtigstellung. Dem Ehrenkodex für die österreichische Presse ist damit entsprochen.

Die Recherche von Fr. V**** umfasste auch die Einsichtnahme in Unterlagen (Beilagen ./1 und ./1 a), die ihr von Hrn. De**** gezeigt wurden und die seine Aussagen bestätigten. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht erkennbar, dass es bei der Erstellung von Beilage ./1 a AUVA-intern offenbar zu einem Fehlverhalten eines Mitarbeiters gekommen ist. Dies musste Fr. V**** auch nicht vermuten.

Zur Frage, ob Hr. De**** sich für die auf das Grundstück der Familie D**** geflogenen Pfeile – oder zumindest für einen davon – entschuldigt hat oder nicht, steht Aussage gegen Aussage. Dass Fr. V**** diesbezüglich Hrn. De**** zitiert hat, ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers unbedenklich. Das Zitat macht klar, dass sie lediglich wiedergibt, was Hr. De**** gesagt hat. Sie nimmt weder eine Bewertung vor noch ergreift sie Partei.

Insgesamt ist der Artikel in Beilage ./A ausgewogen; beide Seiten kommen zu Wort.

Keine objektive Berichterstattung: Weshalb die Tatsache, dass Fr. V**** auf Einladung des Zeugen Hrn. De**** der Aufzeichnung der ORF-Studiokonfrontation beigewohnt hat, eine objektive Berichterstattung unmöglich machen soll, konnte der Beschwerdeführer nicht überzeugend darlegen. Fr. V**** hatte, wie sie selbst sagt, Interesse daran, sich beide Seiten anzuhören, um sich ein genaueres Bild machen zu können. Dieses Interesse ist im Sinne einer ausgewogenen Berichterstattung legitim.

Zynismus: Wie aus Beilage ./A ersichtlich, ist der Artikel von Fr. V**** zusammen mit der Glosse „Meinung“ von Mag. S**** und dem Kommentar „Da Pepi“ erschienen. Während der Artikel ausgewogen ist, wird sowohl in der Glosse als auch im Kommentar „Da Pepi“ teils humorvoll, teils provokant über Nachbarschaftsstreitigkeiten „philosophiert“.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass derlei Glossen und Kommentare von den Betroffenen meist anders empfunden werden als von den übrigen Leser/inne/n. Es ist sogar ein Stück weit nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer und seine Familie sich durch Glosse und Kommentar verletzt weil in ihrer Sorge nicht ernst genommen gefühlt haben.

Andererseits sind bei Glossen und Kommentaren andere Maßstäbe anzulegen als bei Artikeln. Der Beitrag von Mag. S**** ist als „Meinung“ deklariert, und genau das ist er auch: Die Meinung eines Einzelnen, die subjektiv sein darf, ja sogar subjektiv sein soll. In einer Glosse ist es erlaubt, humorvoll oder auch polemisch zu reflektieren, zu provozieren, ja sogar, un-

sachlich zu sein. Das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung wird durch den Ehrenkodex (nur) dort beschränkt, wo es zu persönlicher Diffamierung, Verunglimpfung oder Verspottung kommt. So weit geht Mag. S**** in seiner Glosse jedoch keineswegs, auch wenn es dem Beschwerdeführer als Betroffenen so erscheinen mag.

„Pepi“ schließlich ist eine Figur, die wöchentlich unter „Da Pepi“ in Stammtischmanier den Leitartikel kommentiert. Diesmal „philosophiert“ er über Nachbarschaftsstreitigkeiten, ohne dabei irgendjemandem, auch nicht dem Beschwerdeführer, ernsthaft nahe zu treten.

Aus all den angestellten Überlegungen war die Beschwerde somit gemäß § 14 Abs 2 b Verfahrensordnung abzuweisen.

Wien, 18.1.2011
Beschwerdesenat 2